

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 22 00 03 · 80535 München

Landesamt für Finanzen
- Zentralabteilung -

Landesamt für Finanzen (als Pensionsbehörde)
Dienststelle Ansbach
München
Regensburg

Landesamt für Finanzen
Dienststelle München
- Abteilung 1T -

Landesamt für Finanzen
Dienststelle München
- Leitstelle Bezügeabrechnung -

Landesamt für Finanzen
Dienststelle Ansbach
- Leitstelle Bezügeabrechnung
Bereich Versorgung -

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
24 – P 1615/5 – 003 – 21315/13

München, 11. Oktober 2013

Durchwahl: 089 2306-2433

Telefax: 089 2306-2817

Name: Hr. Müller

**Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 vom 29. April 2004
und Nr. 987/2009 vom 16. September 2009;**

hier: Aktualisierung der FMS vom 16. Oktober 2001 (Gz. 24 – P 1615/3 –
3/17 – 35 152), vom 6. Juni 2002 (Gz. 24 – P 1615/5 – 003 –
23 553/02), vom 15. Juli 2002 (Gz. 24 – P 1615/5 – 003 – 31 424/02)
und vom 25. November 2005 (Gz. 24 – P 1615/5 – 003 – 47 361/05)
sowie Überarbeitung der Merkblätter

Anlagen: 2 Merkblätter

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen zur Anwendung der Verordnungen (EG)
Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 und Nr. 987/2009 vom 16. September

Dienstgebäude
Odeonsplatz 4
80539 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Telefon
Vermittlung
089 2306-0

E-Mail
poststelle@stmf.bayern.de
Internet

Öffentliche Verkehrsmittel

Telefon

www.stmf.bayern.de
E-Mail

2009 auf Beamte und ihnen gleichgestellte Personen eine aktualisierte Fassung der in Bezug genommenen FMS sowie die überarbeiteten Merkblätter mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und die dazu ergangene Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 haben die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 abgelöst. Die Grundprinzipien zur Koordinierung der Sozialsysteme in Europa sowie ihrer wichtigsten Elemente und Regelungen sind beibehalten worden. Die abgelösten Verordnungen behalten jedoch ihre Rechtswirkung, soweit z. B. darauf in den Abkommen über die Einbeziehung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in den Geltungsbereich dieser Verordnungen Bezug genommen wird (vgl. Art. 90 Verordnung (EG) Nr. 883/2004).

Die Verordnungstexte sind auf der Internetseite der Europäischen Union (http://europa.eu/eu-law/legislation/index_de.htm) einsehbar.

Für die Anwendung der EG-rechtlichen Regelungen im System der bayerischen Beamtenversorgung gebe ich folgende Hinweise:

1. Durch die Verordnung (EG) Nr. 1606/98 vom 29. Juni 1998 sind die Sonderversorgungssysteme für Beamte und ihnen gleichgestellte Personen mit Wirkung vom 25. Oktober 1998 in den Anwendungsbereich der genannten Verordnungen einbezogen worden. Der Geltungsbereich wurde inzwischen auf den EWR (Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) sowie die Schweiz ausgeweitet.
2. Mit der Einbeziehung der Beamten ist das entsprechende EU-Recht ab dem 25. Oktober 1998 für alle Dienstherren verbindlich. Den Besonderheiten der Alterssicherungssysteme für Beamte in einigen Mitgliedstaaten wird dadurch Rechnung getragen, dass bestimmte Regelungen der Koordinierung von in verschiedenen Mitgliedstaaten erworbenen Ansprüchen für Beamte und ihrer Alterssicherungssysteme von dem allgemeinen System abweichen.

3. Die unionsrechtlichen Regelungen gelten für Beamte, Richter, Soldaten und DO-Angestellte (nachfolgend unter der Bezeichnung „Beamte“ zusammengefasst), die neben ihrer Versorgungsanwartschaft nach bayerischem Recht über Beschäftigungszeiten in noch mindestens einem anderen Mitgliedstaat verfügen, wobei es unerheblich ist, ob diese Zeiten vor einem Beamtenverhältnis oder innerhalb eines Beamtenverhältnisses liegen. Bei dem erfassten Personenkreis kann es sich um deutsche Staatsangehörige handeln, die zeitweise in anderen Mitgliedstaaten beschäftigt waren, oder um Angehörige anderer Mitgliedstaaten, die in Bayern Beamte waren und hier in den Ruhestand getreten sind oder treten.

Von diesen Regelungen nicht erfasst sind ehemalige Beamte, die aus ihrem bayerischen Dienstverhältnis entlassen und in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert worden sind.

4. Nach den Verordnungen (EG) Nrn. 883/2004 und 987/2009 werden in den mitgliedstaatlichen Systemen die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten deutscher Beamter zur Erfüllung von Wartezeiten oder von versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Rentenberechnung verwendet (vgl. Art. 51 Abs. 2 Verordnung [EG] Nr. 883/2004). Wenn bei einem Wechsel nach Deutschland die Wartezeit im allgemeinen Rentensystem des Herkunftslandes noch nicht erfüllt sein sollte, so werden die deutschen Beamtenzeiten für die Erfüllung dieser Wartezeit im Herkunftsland berücksichtigt. Dagegen sind für die Wartezeit nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBeamtVG grundsätzlich nur in Deutschland verbrachte Zeiten anzurechnen (vgl. Art. 60 Abs. 2 Verordnung [EG] Nr. 883/2004).
5. Im Zusammenhang mit der Ernennung zum Beamten ist von der jeweiligen Personalstelle zu klären und aktenkundig zu machen, ob und in welchem Umfang Beschäftigungszeiten des Beamten in anderen Mitgliedstaaten vorliegen und ob der Beamte dort bereits eine Anwartschaft auf Altersversorgung hat, die (später) zu einem Leistungsanspruch führt.

Die Klärung kann über die Bundesfinanzdirektion (BFD) West als Koordinierungsstelle und die zuständige Verbindungsstelle zum ausländischen Leistungsträger (**Anlage 1**) herbeigeführt werden.

6. Der Eintritt des Versorgungsfalles gilt gleichzeitig als Antrag auf Alterssicherungsleistungen in den Mitgliedstaaten, sofern dies von dem Beamten nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird (**Anlage 2**). Bei Ruhestandsversetzungen von Beamten mit Beschäftigungszeiten in einem anderen Mitgliedstaat ist es deshalb grundsätzlich erforderlich, dass der ausländische Versicherungsträger über die BFD West entsprechend unterrichtet wird. In diesem Zusammenhang sind zugleich alle relevanten persönlichen Daten und Angaben, die den Leistungsanspruch betreffen und die für die Berechnung der Leistung von Bedeutung sind, beizufügen. Die Pensionsbehörden haben den mitgliedstaatlichen Versicherungsträgern aus den unter Nummer 4 Sätze 1 und 2 genannten Gründen zudem Abdrucke der Versorgungsfestsetzungen über die BFD West zu übermitteln (**Anlage 1**).

Im Übrigen sind Beamte mit Zeiten in einem System der sozialen Sicherheit eines anderen Mitgliedstaates rechtzeitig vor ihrem Eintritt in den Ruhestand anhand des Merkblattes der Deutschen Rentenversicherung Bund (**Anlage 2**) über ihre Rechte und das Antragsverfahren zu informieren.

7. Sofern ausländische Versicherungsträger zur Feststellung ihrer Leistungspflicht über bereits vorliegende ärztliche Gutachten hinaus zusätzliche Untersuchungen wünschen, ist auf Folgendes hinzuweisen: Art. 87 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 schreibt die Kostenübernahme durch den beauftragenden Träger zu den Sätzen des ausführenden Trägers vor. Es ist jedoch zu beachten, dass Deutschland mit einigen Staaten Erstattungsverzichtsabkommen geschlossen hat, welche die gegenseitige Geltendmachung von Kosten ausschließen. Fragen dazu können

über die BFD West an die zuständige Verbindungsstelle herangetragen werden.

8. Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1606/98 dürfen ab 25. Oktober 1998 auf Grund von Art. 46b der früheren Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bzw. Art. 54 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 grundsätzlich keine **gleichartigen** ausländischen (mitgliedstaatlichen) Leistungen auf die Beamtenversorgung „angerechnet“ werden. Das Zusammentreffen von Leistungen gleicher Art definiert Art. 53 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004. Danach liegen Leistungen gleicher Art ungeachtet ihrer Bezeichnung vor, wenn sie sich aus dem Versicherungsverlauf **ein und derselben Person** herleiten.

Beispiel:

*Zusammentreffen einer deutschen Beamtenversorgung wegen Alters mit einer mitgliedstaatlichen Versorgung oder Rente wegen Invalidität oder Alters in der (gesamteuropäischen) Versicherungsbiographie **einer Person**.*

Ausnahmsweise dürfen gleichartige Leistungen gemäß Art. 54 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 „angerechnet“ werden, wenn sie von der Dauer zurückgelegter Versicherungs- und Wohnzeiten unabhängig sind oder aufgrund fiktiver Zeiten bestimmt werden. Solche Leistungen sind im Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 aufgeführt. Zweifelsfälle sind über die BFD West oder die zuständige Verbindungsstelle zu klären.

9. Beim Bezug von Versorgungsleistungen aus Tätigkeiten im europäischen (mitgliedstaatlichen) Ausland wird eine Überversorgung des Versorgungsberechtigten durch eine ggf. eingeschränkte Berücksichtigung von Vordienstzeiten, die im Ermessen des Dienstherrn stehen, gemäß Art. 24 Abs. 4 BayBeamtVG vermieden. Nr. 24.4 der BayVV-Versorgung ist zu beachten.

Die anderen Ressorts sowie der nachgeordnete Bereich haben einen Abdruck dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Findeisen

Ministerialrat